

BTV TRUCK LOGISTIK d.o.o.  
Vucak 30  
HR-10000 Zagreb  
KROATIEN

BMK - V/1 (Betriebliches Abfallrecht, Abfallver-  
bringung und -kontrolle)  
[v1@bmk.gv.at](mailto:v1@bmk.gv.at)

**DI Georg Langthaler, MSc LL.M**  
Sachbearbeiter

Postanschrift: Postfach , 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.305.669

Wien, 9. Juni 2020

## Notifizierung HR 001099 - Zustimmungsbescheid

### BESCHEID

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) sowie §§ 66 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I 2002/102, i.d.F. BGBl. I 2020/24, der  
**BTV TRUCK LOGISTIK d.o.o.** die

### Zustimmung

zur Verbringung von:

**90.000 Tonnen** nicht gefährlicher Abfälle der Schlüsselnummern

**17115: Spanplattenabfälle,**

**17201: Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt,**

**17202: Bau- und Abbruchholz,**

**17203: Holzwolle, nicht verunreinigt,**

gemäß ÖNORM S 2100 i.d.F. gemäß Anlage 5 Ziffer III der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 2003/570, i.d.F. BGBl. II 2008/498;

Code gemäß EU-Abfallverzeichnis:

**03 01 05:** Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen;

**15 01 03:** Verpackungen aus Holz;

**17 02 01:** Holz;

**19 12 07:** Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt;

**20 01 38:** Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt;

Abfälle gemäß Code **AC170** des **Anhanges 1 der EG-VerbringungsV aus Kroatien** über Slowenien per Straße über den **Grenzübergang Spielfeld** nach Österreich zur **Verwertung** bei der **Fritz Egger GmbH & Co OG in Unterradlberg**, gemäß der **Notifizierung Nr. HR 001099**, die ein integrierter Bestandteil dieses Bescheides ist, **bis 31.05.2023** (letzter Beginn der Verbringung) unter Einhaltung folgender I. Bedingungen und II. Auflagen:

### **I. Bedingungen**

1. Diese Zustimmung ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass auch die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort (Kroatien) vorliegt sowie keine Einwände seitens der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (Slowenien) bestehen.
2. Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Sinne des Art. 9 Abs. 8 EG-VerbringungsV erteilt.
3. Diese Zustimmung erlischt, wenn der Fritz Egger GmbH & Co OG die Erlaubnis für die Sammlung und/oder Behandlung der gegenständlichen Abfälle gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 entzogen wird oder die Sammler- und/oder Behandlerfähigkeit im Sinne von § 26 Abs. 5 AWG 2002 einzustellen ist.
4. Diese Zustimmung erlischt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der gegenständlichen Abfälle bei der Fritz Egger GmbH & Co OG, z.B. auf Grund der Stilllegung von Maschinen oder der Schließung von Teilen des Betriebes, nicht mehr gesichert erscheint.
5. Diese Zustimmung erlischt, wenn die ordnungsgemäße Behandlung der anlässlich der Verwertung der gegenständlichen Abfälle anfallenden Reststoffe nicht mehr gesichert erscheint.
6. Diese Zustimmung erlischt, wenn eine Erklärung des Notifizierenden vorliegt, dass im Rahmen der Notifizierung Nr. HR 001099 keine weiteren Verbringungen der gegenständlichen Abfälle durchgeführt werden.

7. Diese Zustimmung erlischt, falls der Vertrag im Sinne von Art. 5 EG-VerbringungsV zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung der gegenständlichen Abfälle gekündigt wird, mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.
8. Diese Zustimmung erlischt mit 31.05.2021, sofern die Genehmigung der präautorisierten Empfängeranlage der Fritz Egger GmbH & Co OG am Standort Unterradlberg (derzeit genehmigt bis zum 01.06.2021, Verfahren R3, Kapazität 100.000 Jahrestonnen) bis dahin nicht verlängert wird.

## **II. Auflagen:**

1. Eine Kopie dieser Zustimmung, eine Abschrift des Notifizierungsformulars, das fortlaufend nummerierte Begleitformular im Original sowie Kopien der erforderlichen Zustimmungen der übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind während des gesamten Transportes mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Transporte der gegenständlichen Abfälle sind nur mit Verkehrsmitteln durchzuführen, für welche eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
3. Änderungen des Transportweges, des Zeitpunkts der Verbringung oder des Transportunternehmens sowie sonstige relevante Änderungen sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich, und in jenen Fällen, in denen dies möglich ist, vor Beginn der Verbringung, anzuzeigen.
4. Die Verbringung der gegenständlichen Abfälle darf nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten für deren ordnungsgemäße Verwertung erfolgen.
5. Von dieser Genehmigung ist nur Altholz umfasst, welches der österreichischen Recyclingholzverordnung entspricht. Insbesondere die Vorgaben zur Aussortierung bestimmter Holzfraktionen sowie die Einhaltung der Parameter gemäß Anhang 2, Tabelle 1.1. Recyclingholz-VO sind einzuhalten.

## **Verwaltungsabgabe**

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 iVm Anlage 2 Kapitel XX Z 451 lit. d) Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. 1983/24 i.d.F. BGBl. I 2008/5, wird für die erteilte Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 490,-- vorgeschrieben.

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 11.05.2020, eingelangt am 25.05.2020, wurde seitens der zuständigen Behörde in Kroatien die Notifizierung HR 001099 der BTV TRUCK LOGISTIK d.o.o., HR-1000 Zagreb für die Verbringung von 90.000 t Altholz (SN 17115, 17201, 17202, 17203; EAK-Codes 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38) aus Kroatien über Slowenien nach Österreich

zur Verwertung (R3) bei der Fritz Egger GmbH & Co OG vom 01.06.2020 bis zum 31.05.2023 übermittelt.

Gemäß Darlegung handelt es sich bei den notifizierten Abfällen um nicht gefährliche Holzabfälle aus der Produktion von Pressspanplatten bei der notifizierenden Person. Mit Stellungnahme von Mag. Mayer vom 20.05.2020 wurde festgehalten, dass die Angaben in den Notifizierungsunterlagen nicht mit den im Notifizierungsformular eingetragenen Schlüsselnummern zusammenpassen. Außerdem wurde vom technischen Sachverständigen vorgeschlagen, vom Notifizierenden Analysen einzufordern, die die Einhaltung der Anforderungen der österreichischen Recyclingholzverordnung darlegen. Die bisherigen Antragsunterlagen enthalten laut Sachverständigem keine solchen Analysen und sind für die technische Beurteilung notwendig.

Mit Nachreichungen vom 22.05.2020 und vom 03.06.2020 konnten sämtliche bestehenden Unklarheiten ausgeräumt werden. Die nachgereichten Analysen (geprüft wurden die in Anhang 2 Tabelle 1.1. der Recyclingholzverordnung genannten Parameter am Standort der BTV TRUCK LOGISTIK d.o.o.) wurden vom Sachverständigen Mag. Mayer zur Kenntnis genommen.

Die gegenständlichen nicht gefährlichen Altholzabfälle werden im Spanplattenwerk der Fritz Egger GmbH & Co OG bei der Spanplattenproduktion eingesetzt.

Die Gewerbeberechtigung der Fritz Egger GmbH & Co. ist aufrecht.

Die ordnungsgemäße Behandlung der anlässlich der Verwertung der gegenständlichen Abfälle anfallenden Reststoffe erscheint laut Sachverständigem gesichert.

Die Empfangsbestätigung im Sinne von Art. 8 der EG-VerbringungsV wurde am 05.06.2020 versandt. Ebenso wurde die Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 69 Abs 8 AWG 2002 zur Stellungnahme innerhalb von drei Tagen aufgefordert. Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Da sämtliche Voraussetzungen vorliegen, ist der Verbringung zuzustimmen.

Die gegenständlichen Abfälle sind gemäß Verordnung über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II 2003/570, i.d.F. BGBl. II 2008/498 als nicht gefährliche Abfälle der Schlüsselnummern 17115, 17201, 17202, 17203 gemäß ÖNORM S 2100 anzusehen, und sollen in der Anlage der Fritz Egger GmbH & Co OG dem Verwertungsverfahren R3 gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zugeführt werden. Die Fritz Egger GmbH & Co OG verfügt über die erforderliche Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung der gegenständlichen Abfälle.

Zur Verwertungs- / Beseitigungsanlage:

Die Gewerbeberechtigung der Fritz Egger GmbH & Co OG ist aufrecht. Eine ausreichende Kapazität für die Verwertung von 90 000 Tonnen der gegenständlichen Abfälle verteilt über 3 Jahre ist laut Stellungnahme des ASV Mag. Mayer bei der Fritz Egger GmbH & Co. OG vorhanden.

Die Genehmigung der präautorisierten Anlage der Fritz Egger GmbH & Co OG läuft mit 01.06.2021 aus, weshalb eine entsprechende Bedingung in diese Genehmigung aufgenommen wurde, die die Laufzeit dieser Genehmigung mit einer Verlängerung der Genehmigung bis 2023 verknüpft.

Zur Reststoffentsorgung:

Laut Stellungnahme des ASV ist von einer ordnungsgemäßen Reststoffentsorgung auszugehen.

Zur Kapazität:

Eine ausreichende Kapazität für die Verwertung von 90 000 Tonnen der gegenständlichen Abfälle verteilt über 3 Jahre ist bei der Fritz Egger GmbH & Co. OG vorhanden.

Es besteht ein Vertrag im Sinne von Art. 5 EG-VerbringungsV zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger vom 14.03.2020.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:

Gemäß § 66 Abs. 1 AWG 2002 sind für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen die unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die EG-VerbringungsV (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen) anzuwenden.

Gemäß § 69 Abs. 4 AWG 2002 müssen für die Bewilligung der Einfuhr jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle, einschließlich der ordnungsgemäßen vorläufigen Verwertung (Art. 2 Z 7 der EG-VerbringungsV) oder Beseitigung (Art. 2 Z 5 der EG-VerbringungsV), in dafür genehmigten Anlagen von dazu berechtigten Personen und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert.
2. Die Anlagen verfügen über eine ausreichende Kapazität.

Gemäß § 69 Abs. 8 AWG 2002 sind vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle die Landeshauptmänner der Bundesländer, in denen die Abfälle behandelt werden sollen, anzuhören. Diesem Erfordernis ist vor der Erlassung des gegenständlichen Bescheides nachgekommen worden.

Die Verbringung der gegenständlichen, zur Verwertung bestimmten Abfälle unterliegt Titel II der EG-VerbringungsV.

Die ordnungsgemäße Verwertung der gegenständlichen Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einer dazu berechtigten Person erscheint gesichert.

Die ordnungsgemäße Behandlung der anlässlich der Verwertung der gegenständlichen Abfälle anfallenden Reststoffe erscheint ebenfalls gesichert.

Eine ausreichende Kapazität für die Verwertung der gegenständlichen Abfälle ist vorhanden. Gründe für die Erhebung von Einwänden im Sinne des Art 12 der EG-VerbringungsV liegen nicht vor.

Demnach war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Bedingungen und Auflagen gründet sich auf Art. 10 der EG-VerbringungsV sowie auf die §§ 66 ff AWG 2002. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Wege der Abteilung V/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

### **Hinweise**

1. Diese Zustimmung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.
2. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Weg zu erfolgen.  
Eine Zwischenlagerung und ein Mischen verschiedener Abfallarten auf dem Transportweg ist unzulässig. Ein Umschlag der Abfälle ist nur gestattet, wenn er in der Notifizierung vorgesehen ist.

3. Vorherige Mitteilung des tatsächlichen Beginns der Verbringung:

Der Notifizierende übermittelt den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger mindestens drei Werktage vor Beginn der Verbringung unterzeichnete Kopien des ausgefüllten Begleitformulars (Art. 16 lit. b) der EG-VerbringungsV).

*Anstelle der Übermittlung der unterzeichneten Kopien des ausgefüllten Begleitformulars an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (per e-mail an: [transport@bmk.gv.at](mailto:transport@bmk.gv.at)) können die notwendigen Daten über das gemäß § 22 AWG 2002 eingerichtete **EDM-Register „eVerbringung“ in elektronischer Form** übermittelt werden ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)).*

4. Schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch die Anlage:

Die Anlage bestätigt die Entgegennahme der Abfälle schriftlich innerhalb von drei Tagen nach deren Erhalt.

Diese Bestätigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Die Anlage übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Begleitformulars (Art. 16 lit. d) der EG-VerbringungsV).

*Anstelle der Übermittlung der unterzeichneten Kopien des ausgefüllten Begleitformulars an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (per e-mail an: [ingang@bmk.gv.at](mailto:ingang@bmk.gv.at)) können die notwendigen Daten über das gemäß § 22 AWG 2002 eingerichtete **EDM-Register „eVerbringung“ in elektronischer Form** übermittelt werden.*

5. Bescheinigung der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung durch die Anlage:

Die Anlage, die die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, bescheinigt unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Art. 9 Abs. 7, den Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

Diese Bescheinigung ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen.

Die Anlage übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bescheinigung ergänzten Begleitformulars (Art. 16 lit. e) der EG-VerbringungsV).

*Anstelle der Übermittlung der unterzeichneten Kopien des ausgefüllten Begleitformulars an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (per e-mail an: [verarbeitung@bmk.gv.at](mailto:verarbeitung@bmk.gv.at)) können die notwendigen Daten über das gemäß § 22 AWG 2002 eingerichtete **EDM-Register „eVerbringung“ in elektronischer Form** übermittelt werden.*

6. Die Felder 2, 5, 6, 8 und 15 des Begleitformulars sind jeweils erst unmittelbar vor Erstattung der Meldungen im Sinne des Art. 16 lit. b) EG-VerbringungsV soweit wie möglich auszufüllen.
7. Gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 i.d.F. BGBl I 2020/23 sind für die Vergebührung Ihres Antrages und der angeschlossenen Beilagen Gebühren von € 96,20 (1 x € 14,30 und 21 x € 3,90) zu entrichten.

Sie werden daher ersucht, einschließlich der Verwaltungsabgabe **den Betrag von € 586,20** binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides auf das

**Konto des BMK,**

lautend auf „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 1010 Wien“,

**BIC: BUNDATWW,**

**IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904,**

**UID-Nummer: ATU 37979906,**

**mit Hinweis auf die Zl. 2020-0.305.669,**

spesenfrei zur Einzahlung zu bringen. Die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren gehen zu Ihren Lasten und dürfen den festgesetzten Betrag nicht vermindern.

8. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr.387/2014 i.d.F. BGBl. II Nr. 2017/118, mit € 30,00 zu vergebühren. Sofern eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht wird, ist die Gebühr dafür auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 05504109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Nachweis über die Vergebührung der Beschwerde (Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung) ist der Beschwerde anzuschließen.

Anlagen:

- Notifizierungsformular Nr. HR 001099 inkl. Beilagen;
- Begleitformular Nr. HR 001099.

Ergeht in Kopie an:

Empfänger Fritz Egger GmbH & Co OG: [herbert.reiterer@egger.com](mailto:herbert.reiterer@egger.com)



Durchfuhrstaat Slowenien: [tfs.irsop@gov.si](mailto:tfs.irsop@gov.si)

Versandortstaat Kroatien: [otprema@mzoe.hr](mailto:otprema@mzoe.hr)

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Janitsch